



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 23/2025

Ottersberg, 31.07.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)	95 - 98
Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“	98 - 99



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Widmung

Das Otterbad (Hallenbad) des Flecken Ottersberg ist eine von ihm im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Betreiber des Otterbades ist das gemeindeeigene Elektrizitätswerk Ottersberg.

§ 2

Haus- und Badeordnung

Für die Benutzung des Otterbades ist die von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten erlassene „Haus- und Badeordnung für das Otterbad“ maßgebend.

§ 3

Benutzungsgebühren

Jeder Nutzer oder jede Nutzerin, der oder die das Otterbad und seine Einrichtungen benutzt, ist verpflichtet, für die Nutzung eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit dem Eintritt in das Otterbad und wird sofort an der Kasse oder am Kassenautomaten zur Zahlung fällig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten. Sie gelten nur am Tag der Lösung und verlieren mit dem Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.
2. Die Mehrfachkarten sind übertragbar. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
3. Mehrfachkarten berechtigen zum Eintritt ins Otterbad wie Einzelkarten. Sie sind bei jedem Badbesuch an der Kasse bzw. am Eingangsdrehkreuz zu entwerten.
4. Mehrfachkarten verlieren drei Jahre nach dem Kaufdatum ihre Gültigkeit. Sollten im Zeitraum dieser 36 Monate Preisanpassungen seitens des Otterbades durchgeführt werden, so verfällt der Wert der Mehrfachkarten nicht, es ist lediglich der Differenzbetrag nach einer vorher bekanntgegebenen Karenzzeit durch den Kunden zu entrichten.
5. Bei Störungen, die im Betrieb des Hallenbades auftreten, wird Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.
6. Schwimmunterricht wird in der Reihenfolge der Anmeldungen von qualifiziertem und geprüftem Fachpersonal erteilt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse gestatten. Die Entscheidung hierüber ist der Betriebsleitung des Otterbades vorbehalten.
7. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so darf er an diesem Tag das Bad nicht wieder betreten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Wird gemäß § 2 der Haus- und Badeordnung ein Badverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbots kein Anspruch auf Erstattung der für die Mehrfachkarten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
8. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (ab 16 Jahren) erforderlich.

§ 5

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Mehrfachkarten bleiben weiterhin gültig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Hallenbad-Gebührensatzung) vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Ottersberg, 31.07.2025

gez. Tim Willy Weber

Tim Willy Weber

Bürgermeister Flecken Ottersberg

KOSTENTARIF

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

A Eintrittskarten

1. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 € |
| b. Erwachsene | 4,00 € |
| c. ermäßigter Eintritt | 3,00 € |

2. <u>Zehnerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	19,00 €
b. Erwachsene	38,00 €
c. ermäßigter Eintritt	28,50 €
3. <u>Zwanzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	36,00 €
b. Erwachsene	72,00 €
c. ermäßigter Eintritt	54,00 €
4. <u>Vierzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	68,00 €
b. Erwachsene	136,00 €
c. ermäßigter Eintritt	102,00 €
5. <u>Achtzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	128,00 €
b. Erwachsene	256,00 €
c. ermäßigter Eintritt	192,00 €
6. <u>Jahreskarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	170,00 €
b. Erwachsene	320,00 €
c. ermäßigter Eintritt	250,00 €
7. <u>Familienkarten</u>	
a. ein Erwachsener und zwei Kinder	7,50 €
für jedes weitere Kind	1,50 €
b. zwei Erwachsene und ein Kind	9,00 €
c. zwei Erwachsene und zwei Kinder	10,50 €
für jedes weitere Kind	1,50 €
8. <u>Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</u>	
a. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.	
B Geschlossene Gruppen unter verantwortlicher Leitung	
1. für das Schwimmbecken je Bahn und je angefangene 60 Minuten	30,00 €
2. Schwimmaufsicht für geschlossene Gruppen/ Personalkosten für Stellung von Fachpersonal pro Stunde	30,00 €
C Zuschlag für Warmbadezeiten zu den Gebühren gemäß	
1. Buchstabe A	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €
b. Erwachsene sowie ermäßigter Eintritt	1,00 €
2. Buchstabe B	2,50 €
D Kursangebote	
1. Schwimmkurse	
a. Seepferdchen-, Bronze- und Silberkurse	
je Unterrichtseinheit à 30 Minuten	8,50 €
je Unterrichtseinheit à 45 Minuten	10,50 €
b. Baby-, Kleinkind- und Wassergewöhnungskurse	
je Unterrichtseinheit à 30 Minuten	9,50 €
2. Aqua-Kurse (AquaGym, AquaFit, AquaPower oder ähnliches)	
10 Übungseinheiten à 30 Minuten	
a. Erwachsene	75,00 €

- | | |
|---|----------------|
| b. ermäßigter Eintritt | 65,00 € |
| c. Schwimmzuschlag für früheren Einlass pro Person und UE | 2,00 € |

Für nicht genutzte Kurseinheiten kann kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühren oder Ersatzleistungen gegenüber dem Anbieter geltend gemacht werden.

E Verlust eines Garderobenschrankschlüssels

- | | |
|---|----------------|
| 1. Garderobenschrankschlüssel | 50,00 € |
| 2. Schlüsseltransponder Schulen/Vereine | 50,00 € |

F Ermäßigungen gemäß Buchstaben A, C und D erhalten:

1. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50%
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“
3. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerausweis, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Personen, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium befinden und sich entsprechend ausweisen können (Studentenausweis, Schülerausweis)
5. Personen, die einer öffentlichen Dienstpflicht nachkommen (FSJ – Freiwilliges soziales Jahr)
6. Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten
7. Inhaberinnen und Inhaber der JugendleiterInnen-Card „Juleica“
8. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 24.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt südwestlich der Ortschaft Narthauen, südlich der Kreisstraße (K 4) „Upp'n Barg“ und umfasst den rückwärtigen Bereich des Grundstückes „Upp'n Barg 1“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“ und die Begründung dazu über die Internetseite des Flecken Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehen. Zusätzlich sind



die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt der Bebauungsplan Nr. 173 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Holtmeyer“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister